

Überleitungsabkommen

zwischen dem

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

(im folgenden: Steuerberaterversorgungswerk oder VStBH)

und dem

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

im Lande Nordrhein–Westfalen (im folgenden: WPV)

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 StBVG

"Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird. In diesem Fall werden die für das Mitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen übergeleitet. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Die Überleitung findet nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke widerspricht. Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft erhalten bleibt; Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt. Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vor Vollendung des 45. Lebensjahres, wird, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, erneut eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründet."

werden folgende Überleitungsregelungen vereinbart:

§ 1 Überleitungsverfahren

(1) Steuerberaterversorgungswerk (VStBH) und WPV informieren sich wechselseitig, sobald eines der Versorgungswerke Kenntnis vom Eintritt der Voraussetzungen für eine Beitragsüberleitung nach § 2 Abs. 4 StBVG erhält. Tag der Beitragsüberleitung ist der auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgende Kalendertag. Mit Beginn dieses Tages geht die Leistungsgefahr auf das WPV über, es sei denn, das Mitglied widerspricht durch schriftliche Erklärung gegenüber VStBH oder WPV der Überleitung der Beiträge.

(2) Das VStBH berechnet nach Ablauf der Ausschlussfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 StBVG oder schriftlicher Erklärung des Mitgliedes gegenüber VStBH oder WPV, dass es von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch macht, in einer Überleitungsrechnung den nach § 2 Abs. 4 StBVG überzuleitenden Betrag auf der Grundlage von §§ 2 und 3 dieses Überleitungsabkommens und übermittelt diese Berechnung dem WPV per Brief oder Telefax. Nach Eingang dieser Abrechnung beim WPV bestätigt dieses dem VStBH durch eingeschriebenen Brief oder durch Telefax die Annahme der Überleitung. Das VStBH überweist den errechneten Überleitungsbetrag unverzüglich auf ein Konto des WPV. Der Überleitungsbetrag ist ab dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 mit dem in § 3 Abs. 2 genannten Zinssatz zu verzinsen. Von einer Verzinsung wird abgesehen, wenn der Überleitungsbetrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 beim WPV eingeht.

(3) In der Überleitungsrechnung nach Absatz 2 wird für jede Zahlung der Zeitpunkt des Zahlungseingangs angegeben. Beiträge und Dynamisierungszuschläge, die im Rahmen einer Nachversicherung erlangt worden sind, werden unter Angabe des Datums des Zahlungseingangs gesondert aufgeführt.

§ 2 Berechnung der überzuleitenden Beiträge

(1) Übergeleitet werden 94,5 % der für das Mitglied an das VStBH gezahlten Beiträge. Entsprechendes gilt für Beiträge, die für das Mitglied zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt worden sind, wenn später eine Überleitung von dem anderen Steuerberaterversorgungswerk auf das überleitende StBV durchgeführt worden ist.

(2) Beiträge von Mitgliedern, die im Zeitpunkt der Beitragsüberleitung eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig sind, werden nicht übergeleitet. Schwebende Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeit werden vom VStBH im Einvernehmen mit dem WPV weitergeführt; wird rechtskräftig festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsüberleitung keine Berufsunfähigkeit bestanden hat, wird die Überleitung nach den Regelungen dieser Vereinbarung

durchgeführt. Wird ein Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nach dem Zeitpunkt der Überleitung gestellt und besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt der Überleitung bereits Berufsunfähigkeit vorlag, wird das Verfahren im Einvernehmen mit dem VStBH vom WPV geführt; wird rechtskräftig festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsüberleitung bereits Berufsunfähigkeit bestanden hat, findet eine Überleitung nicht statt. Bereits übergeleitete Beträge werden erstattet; § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Berechnung der überzuleitenden Verzinsung

(1) Die für das Mitglied an das VStBH gezahlten Beiträge sind ab dem Tag des Zahlungseinganges im VStBH mit dem in Absatz 2 genannten Zinssatz zu verzinsen; entsprechendes gilt für Beiträge und Dynamisierungszuschläge, die im Rahmen einer Nachversicherung erlangt worden sind. Abweichend von Satz 1 können die Zinsen ab dem 1. Tag des Kalendermonates berechnet werden, der dem Zahlungseingang folgt.

(2) Als angemessene Verzinsung i. S. v. § 2 Abs. 4 StBVG wird die nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Nettorendite des WPV vereinbart. Die Nettorendite des WPV wird ermittelt als Quotient aus den Nettoerträgen und dem mittleren, nach der Anlagedauer gewichteten Bestand der Kapitalanlagen des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Nettoerträge der Kapitalanlagen ergeben sich aus den Gesamterträgen der Kapitalanlagen einschließlich Veräußerungsgewinnen abzüglich der Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, von Veräußerungsverlusten sowie der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Kapitalanlagen. Für alle Werte ist der jeweilige festgestellte Jahresabschluss des WPV maßgeblich.

(3) Die Zinsen nach Absatz 1 werden für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende abgerechnet und ab dem Beginn des Folgejahres dem Beitragsguthaben zugerechnet und mit diesem weiter verzinst.

(4) Für Beitragszahlungszeiträume, für die eine Nettorendite nach Absatz 2 noch nicht feststeht, wird die Berechnung anhand der Nettorendite nach Maßgabe des letzten festgestellten Jahresabschlusses des WPV durchgeführt.

(5) Beiträge nach § 2 Abs. 1, die zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt worden sind, werden, wenn eine Überleitung zwischen den Steuerberaterversorgungswerken durchgeführt worden ist, ab dem Zahlungseingang in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk mit dem in Absatz 2 genannten Zinssatz verzinst. Ist das Datum des Zahlungseinganges in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk nicht bekannt, werden die Zinsen ab dem 1. Januar, frühestens ab dem Beginn der Beitragspflicht des Mitglieds in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk, aus 50 % der Summe der

im jeweiligen Kalenderjahr eingegangenen Beiträge berechnet. Die Zinsen nach Satz 2 und 3 werden für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende abgerechnet und ab Beginn des Folgejahres dem Beitragsguthaben zugerechnet und wie Beiträge gemäß Absatz 1 verzinst.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Das Überleitungsabkommen wird mit Rückwirkung auf den 1. März 2002 und auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Überleitungsabkommen kann vom VStBH und vom WPV mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 wird im Hinblick auf den Aufbau des VStBH eine Nettorendite für das Jahr 2002 von 0 % vereinbart.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im WPV vor Vollendung des 45. Lebensjahres und besteht Mitgliedschaft oder wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 StBVG erneut Pflichtmitgliedschaft im VStBH begründet, kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem WPV die Überleitung der Beiträge auf das VStBH beantragen. Übergeleitet werden die gemäß §§ 2 und 3 vom VStBH auf das WPV übergeleiteten Beträge sowie die zugunsten des Mitglieds beim WPV eingegangenen Zahlungen; §§ 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Leistungsgefahr am Tag nach der Beendigung der Mitgliedschaft im WPV (Tag der Beitragsrücküberleitung) auf das VStBH übergeht.